



# Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Pflichten für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Es richtet sich an Hersteller und Importeure.

## Grundsätze

- Unter den Begriff Inverkehrbringen fallen hier primär die Herstellung und der Import von Pflanzenschutzmitteln zum anschliessenden Verkauf oder der beruflichen Verwendung.
- Pflanzenschutzmittel dürfen erst in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind. Die Zulassung kann entweder durch ein reguläres Bewilligungsverfahren, die Zulassung zur Bewältigung von Ausnahmesituationen oder durch die Aufnahme in die Liste der in der Schweiz zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel erfolgen.
- Die generellen Anforderungen zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sind in der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) festgehalten.

## Was sind Pflanzenschutzmittel?

Pflanzenschutzmittel sind Wirkstoffe oder Zubereitungen, welche dazu bestimmt sind

- Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen,
- in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen,
- Pflanzenerzeugnisse zu konservieren,
- unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen.

## Wie erfolgt die Zulassung neuer Pflanzenschutzmittel?

Ein Gesuch um Bewilligung kann beantragen, wer Wohn-, Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat. Dem Gesuch müssen umfangreiche Unterlagen beigelegt werden.

Spezielle Verfahren gibt es für die Zulassung neuer Mittel zum Zweck der *Forschung und Entwicklung*, der *Bewältigung von Ausnahmesituationen*, der Anwendung bei *Lückenindikationen* sowie für Gesuche um *Verkaufserlaubnis* bereits bewilligter Mittel unter anderer Bezeichnung.

Die Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel wird von der Zulassungsstelle als Internet-Datenbank veröffentlicht. Direkter Zugang: [www.psa.blw.admin.ch](http://www.psa.blw.admin.ch)

## Wirkstoffe

Im Anhang 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung sind die Wirkstoffe aufgeführt, die in Pflanzenschutzmitteln verwendet werden dürfen. Enthält ein Mittel einen anderen Wirkstoff, so muss dieser im Rahmen des Bewilligungsverfahrens in den Anhang 1 aufgenommen werden, weshalb sich der Umfang der Gesuchsunterlagen für diese zwei Fälle stark unterscheidet:

- Alle Wirkstoffe in Anhang 1:            Unterlagen nach Anhang 3
- Wirkstoff(e) nicht im Anhang 1:        Unterlagen nach den Anhängen 2 und 3

Das zuständige EVD kann die Überprüfung von Wirkstoffen des Anhangs 1 veranlassen (durch Aufnahme in Anhang 8). Die interessierten Inhaber von Bewilligungen haben dann rechtzeitig ihr Interesse anzumelden und anschliessend die Gesuchsunterlagen für die Überprüfung einzureichen.

## Zuständige Stelle für Zulassungen

Bundesamt für Landwirtschaft, Sektion Pflanzenschutzmittel, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern (Tel. 031 322 85 16, Fax 031 322 26 34)

[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen -> Produktionsmittel -> Pflanzenschutzmittel

## Wie lange bleiben bisherige Zulassungen gültig?

Die Zulassungen nach früherem Recht (d.h. vor 2005 erteilt) bleiben bis zum darin aufgeführten Ablaufdatum gültig (längstens bis 31.7.2015).

Gesuche um Erneuerung der Zulassung müssen zwei Jahre vor deren Ablauf eingereicht werden.

### Welche besonderen Bestimmungen sind ausserdem wichtig für Pflanzenschutzmittel?

- Besondere Bestimmungen über die Kennzeichnung und die Werbung für Pflanzenschutzmittel der Pflanzenschutzmittelverordnung.
- Beschränkungen und Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81), v.a. Anhang 2.5.

### Was ist beim Import von Pflanzenschutzmitteln zu beachten?

Importierte Pflanzenschutzmittel müssen vor dem Inverkehrbringen in der Schweiz ebenfalls zugelassen worden sein.

Jeder Importeur von Pflanzenschutzmitteln benötigt eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) des Bundesamtes für Landwirtschaft. Gesuchsformulare (Papier, pdf) sind bei der Zulassungsstelle erhältlich (siehe oben). Die Nummer der GEB muss auf den Zollpapieren deklariert werden.

### Welche Mittel dürfen ohne Zulassung importiert werden?

Produkte, die in der Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgeführt sind, gelten als zugelassen und dürfen mit einer Generaleinfuhrbewilligung frei importiert werden. Die Liste ist im Internet verfügbar ([www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) -> Themen -> Produktionsmittel -> Pflanzenschutzmittel -> Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).

**Werden solche importierten Produkte an Dritte abgegeben**, müssen sie mit den Angaben der entsprechenden Packungsbeilagen (Gebrauchsanweisungen) des Bundesamtes für Landwirtschaft gekennzeichnet werden. Diese können ebenfalls bei der Zulassungsstelle bezogen werden (elektronisch oder Papier).

In diesem Fall muss auch die Gefahrenkennzeichnung in der Sprache des Verkaufsgebietes ausgeführt sein und für die Produkte muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellt und abgegeben werden.

Bitte beachten Sie das entsprechende Merkblatt des BLW (erhältlich unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) -> Themen -> Produktionsmittel -> Pflanzenschutzmittel -> Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln -> Hinweise).

### Ist eine Meldung ins Produktregister nötig?

Da die in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel bereits bei der Zulassung erfasst werden, ist eine zusätzliche Meldung ins Produktregister nicht erforderlich.

Dagegen müssen parallelimportierte Pflanzenschutzmittel, welche in der Schweiz verkauft werden, innert 3 Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen gemeldet werden. Ausgenommen sind Mittel, die für den Eigengebrauch eingeführt werden.

### Kennzeichnung

Für Pflanzenschutzmittel, die noch die Kennzeichnung nach Giftgesetz (Giftklasse und -band) tragen, gelten folgende Fristen:

- Abgabe durch Hersteller oder Importeure bis 31.7.2008.
- Abgabe an die Endverbraucher bis 31.7.2009.
- Verwendung bis 31.7.2011.

Vor der Umstellung ist der Zulassungsstelle ein Vorschlag für die neue Kennzeichnung einzureichen. Dabei sind auch die einstufigsrelevanten Inhaltsstoffe, deren Gehalt und Einstufung sowie die für die Einstufung verwendeten Prüfdaten (v.a. physikalisch-chemische Eigenschaften) anzugeben. Nähere Angaben und ein entsprechendes Formular finden sich auf der Internetseite der Zulassungsstelle ([www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) -> Themen -> Produktionsmittel -> Pflanzenschutzmittel -> Gesuch für Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels).

### Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Informationen über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln finden Sie unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) -> Themen -> Produktionsmittel -> Pflanzenschutzmittel.

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch).

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).